

**Verordnung der Gemeinde Gerach,  
Landkreis Bamberg  
über das freie Umherlaufen von  
großen Hunden bzw. Kampfhunden  
(Kampfhundeverordnung – Kampfhunde V)**

Die Gemeinde Gerach erläßt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

---

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

---

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung. Als „große Hunde“ gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

---

**§ 2  
Anleinplicht**

---

(1) Kampfhunde und große Hunde im Sinne von § 1 sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

---

**§ 3  
Ausnahmen von der Anleinplicht**

---

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

---

**§ 4  
Ordnungswidrigkeiten**

---

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

---

**§ 5  
Inkrafttreten**

---

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerach, den 5. März 1998  
Gemeinde Gerach

Stegner  
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 10/98 am 05.03.1998